



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 18. JAN. 1985  
Ltg. GS-2  
SA. Aussch.

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 650 793/1-V/2/85

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich

1010 Wien

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 18. JAN. 1985  
Ltg. 36/S-2  
S-Aussch.

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Kreuschitz

2388

S-2-1984

22. November 1984

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 22. November 1984, mit dem das Niederösterreichische Sozialhilfegesetz geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. Jänner 1985 beschlossen, gegen den im Betreff genannten Gesetzesbeschluß gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG

### E i n s p r u c h

zu erheben.

Dieser Einspruch wird wie folgt begründet:

In Ergänzung des zur Begutachtung versendeten Entwurfes eines Gesetzes, mit dem das Niederösterreichische Sozialhilfegesetz geändert wird, GZ VII/1-A-100/41-82 vom 17. September 1982, enthält der Gesetzesbeschluß in Art. I Z 36 d (§ 42 Abs. 4) eine zivilrechtliche Vorschrift über die Beschränkung der Rechtswirksamkeit eines Unterhaltsverzichtes. Nach Art. 15 Abs. 9 B-VG sind die Länder im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Zivilrechtes zu treffen.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist bei der Auslegung des Begriffes der "Erforderlichkeit" ein strenger Maßstab anzuwenden. Die Inanspruchnahme des Art. 15 Abs. 9 B-VG ist nur insoweit zulässig, als es sich hierbei um eine zur Regelung des Gegenstandes erforderliche, dh. unerläßliche Bestimmung handelt (vgl. VfSlg. 2934, 8458 und andere). Nach Auffassung der Bundesregierung ist die gegenständliche Vorschrift zur Regelung des Sozialhilferechtes keineswegs "unerläßlich" und wird ihre Erforderlichkeit in den Materialien des Gesetzesbeschlusses auch nicht näher dargelegt.

Im übrigen erscheint Art. I Z 36 d auch noch aus folgenden Erwägungen heraus gleichheitsrechtlich zweifelhaft:

Die getroffene Regelung behandelt verschiedene Sachverhalte gleich, obwohl eine sachliche Differenzierung geboten wäre. Es sind nämlich drei Grundkonstellationen eines Unterhaltsverzichts denkbar:

- a) dem Unterhaltsverzicht kommt nur deklaratorische Wirkung zu (er soll nur als Bestätigung dafür dienen, daß ein Unterhaltsanspruch nicht besteht),
- b) der Unterhaltsberechtigte erhält Vermögen als Abfindung,
- c) es handelt sich um einen "echten Unterhaltsverzicht", dh. jemand verzichtet auf einen ihm an sich auf Grund des Gesetzes zustehenden Unterhaltsanspruch.

Eine sachliche Rechtfertigung im Hinblick auf Art. 7 B-VG läßt sich unter Umständen nur für den zuletzt genannten Fall finden. Hier ergibt sich aber die Schwierigkeit, daß sich in vielen Fällen überhaupt nicht ermitteln lassen wird, um welche Art von Unterhaltsverzicht es sich handelt. Allenfalls läßt sich dies noch bei streitigen Scheidungen erheben, bei einvernehmlichen

Scheidungen wird dies in der Regel nicht möglich sein. Dazu kommt, daß die Fälle des "echten Unterhaltsverzichts" vermutlich von allen Fällen die seltensten sind.

Außerhalb des Verfahrens nach Art. 98 B-VG wird noch auf folgendes hingewiesen:

1. Das Niederösterreichische Sozialhilfegesetz verlangt vor Hilfestellung den Einsatz der Arbeitskraft des Hilfesuchenden; dies kann nach diesem Gesetz jedoch nur bei Vorliegen einer zumutbaren Beschäftigung verlangt werden, wobei auf sein Lebensalter, seine physischen und geistigen Kräfte und familiären Verhältnisse Bedacht genommen werden muß. Durch den Gesetzesbeschluß (Art. I Z 5a) wird nun die Zumutbarkeit einer Arbeit spezifiziert, wobei eine Arbeit sehr wohl als zumutbar gilt, wenn

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des Hilfesuchenden entspricht,
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des Hilfesuchenden als geringwertig anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des Hilfesuchenden weiter entfernt ist, als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind, als bei der bisherigen Beschäftigung des Hilfesuchenden.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 609/1977, knüpft den Erhalt von Arbeitslosengeld an die Bereitschaft, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen, wobei als zumutbar gilt: "Eine Beschäftigung, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen angemessen ist, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist und dem Arbeitslosen eine künftige Verwendung in seinem Beruf nicht wesentlich erschwert".

Im Vergleich zu den Regelungen des Niederösterreichischen Sozialhilfegesetzes fällt besonders ins Gewicht, daß die Zumutbarkeit dort nicht an eine angemessene Entlohnung geknüpft ist. Die Erfahrung zeigt, daß es einerseits durchaus wesentlich ist, die körperlichen Fähigkeiten und die etwaigen gesundheitlichen und sittlichen Gefährdungen als Kriterien für die Zumutbarkeit einer Arbeit zu nehmen, andererseits aber vor allem auch die Angemessenheit der Entlohnung unter allgemeinen sozial- und einkommenspolitischen sowie wirtschaftsstrukturellen Gesichtspunkten bei der Beurteilung der Zumutbarkeit mit zu berücksichtigen. Es erscheint nicht wünschenswert, daß eine Gruppe von arbeitenden Menschen auf Grund ihrer besonderen Abhängigkeit gezwungen wird, Arbeiten jenseits allgemein geltender Standards (Kollektivvertragslöhne) anzunehmen und dadurch, falls dies quantitativ ins Gewicht fällt (was für einzelne Teilsegmente des Arbeitsmarktes durchaus sein kann), Arbeitsbedingungen konserviert werden, die normalerweise nicht hätten bestehen können. Dies würde auch zum Fortbestand unproduktiver veralteter Produktionsweisen beitragen.

In diesem Sinne wird von Seiten der Bundesregierung angeregt, in die Novelle angemessene Entgeltmindeststandards als Kriterien der Zumutbarkeit einer Beschäftigung aufzunehmen.

Der Gesetzesbeschluß regelt im Bereich der Zumutbarkeit wie oben unter 1.-4. angeführt speziell auch das Verhältnis von bisheriger und künftiger Arbeit von Hilfesuchenden und normiert hier explizit, daß Verschlechterungen von Hilfesuchenden bei Aufnahme einer Beschäftigung in Kauf genommen werden müssen. Das ALVG hingegen kommt ohne derartige Formulierungen aus. Es wird zwar den Antragstellern auf bzw. Beziehern von Arbeitslosengeld nicht explizit garantiert, daß keine Beschäftigung in einem anderen Beruf bzw. relative Verschlechterung gegenüber der vorangegangenen Beschäftigung hingenommen werden muß, die Arbeitsmarktverwaltung wird jedoch vom Gesetzgeber beauftragt, bei jeder Zuweisung einer

Beschäftigung die hinkünftige Berufslaufbahn in dem Sinn zu beachten, daß sie keine Verschlechterung erfährt. Dieses Bemühen wird vom Gesetzesbeschluß nicht verlangt, es muß vielmehr befürchtet werden, daß durch die Formulierungen der Novelle ein beruflich-qualifikatorischer Abstiegtrend der Betroffenen begünstigt wird. Diese Schlechterstellung von Sozialhilfeempfängern gegenüber Arbeitslosengeldempängern sollte nach Ansicht der Bundesregierung vermieden werden.

Das ALVG sieht zwar bei Notstandshilfebeziehern vor, daß die hinkünftige Verwendung in ihrem Beruf bei der Beurteilung der Zumutbarkeit außer Betracht bleiben kann, dies jedoch nur dann, wenn von Amts wegen festgestellt werden kann, daß auf absehbare Zeit keine Chancen auf die Beschäftigung im bisherigen Beruf des Arbeitslosen bestehen. Außerdem ist die Konsequenz aus dieser Bestimmung nicht notwendigerweise eine berufliche Verschlechterung gegenüber der bisherigen Tätigkeit, sondern bedeutet oft auch einen Wechsel in einen anderen, durchaus nicht schlechteren Beruf.

In diesem Zusammenhang ist auch noch darauf hinzuweisen, daß das Niederösterreichische Sozialhilfegesetz die Einbeziehung von Hilfesuchenden in berufliche Schulungsmaßnahmen nicht als Möglichkeit erwähnt (das Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht dies bei Arbeitslosen als Alternative zu einer Beschäftigungszuweisung vor, womit den Betroffenen die Möglichkeit geboten werden kann, statt einer schlechteren Tätigkeit sich beruflich qualifizieren zu lassen und dabei trotzdem Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe zu empfangen).

Die Bundesregierung sieht auch darin eine unzweckmäßige Schlechterstellung der Sozialhilfeempfänger gegenüber Empfängern einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Auch hinsichtlich der Zumutbarkeit einer vom Wohnort entfernten Arbeitsstelle gibt es Unterschiede zwischen ALVG und

Niederösterreichischem Sozialhilfegesetz, denen eine Tendenz der Schlechterstellung von Sozialhilfeempfängern innewohnen könnte und die nach Auffassung der Bundesregierung aus sozialpolitischen Überlegungen nicht wünschenswert erscheint. Während nämlich im ALVG explizit Kriterien genannt sind, die die Zumutbarkeit eines Arbeitsplatzes außerhalb des Wohnortes ausschließen (einem Leistungsempfänger kann nur dann ein Arbeitsplatz außerhalb des Wohnortes zugemutet werden, wenn dadurch "die Versorgung seiner Familienangehörigen, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, nicht gefährdet wird und am Orte der Beschäftigung, wenn eine tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht möglich ist, entsprechende Unterkunftsmöglichkeiten bestehen"). In der novellierten Fassung des Niederösterreichischen Sozialhilfegesetzes wird dem Hilfesuchenden vielmehr ausdrücklich zugemutet, daß die Entfernung zwischen Arbeitsplatz und Wohnort größer sein kann, als bei der vorangegangenen beruflichen Tätigkeit, ohne daß dabei generelle Einschränkungen, wie sie im ALVG vorhanden und in der Klammer oben zitiert sind, existieren.

2. Die Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde im § 65 (Art. I Z 58 a des Gesetzesbeschlusses) ist insofern zu weit, als sie auch die Abs. 5, 6 und 8 des § 50 umfaßt, in denen keine Aufgaben der Gemeinde geregelt sind. Normadressat dieser Bestimmung ist jeweils nur die Landesregierung. Auch die Einbeziehung des § 49 Abs. 5 in die Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist nicht begründet, weil in dieser Bestimmung ebenfalls keine Aufgabe der Gemeinde geregelt wird, sondern die Aufgabe der Landesregierung, zur mündlichen Verhandlung auch einen Vertreter der Standortgemeinde zu laden. Erst die Ausübung dieses Rechtes der Gemeinde als Beteiligte am Verwaltungsverfahren wäre eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches. Davon ist aber im § 49 Abs. 5 nicht die Rede.

16. Jänner 1985  
Der Bundeskanzler:

